

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet. Vierteljahrspreis 1 Mark 20 Pfennige ausschließlich Post- und Postgebühren. Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Woten, sowie allen Postanstalten angenommen.

# Wochenblatt

Inserate werden mit 10 Pfennigen für die 4-spaltige Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen. Für Nachweis und Offerten-Aannahme 10 Pfennige Extragebühr. Fernsprech-Anschluß Nr. 12.

## für Zschopau und Umgegend.



### Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 116.

Donnerstag, den 1. Oktober 1908.

76. Jahrgang.

## Einladung zum Abonnement.

Mit heutiger Nummer beginnt ein neues Quartal des dreimal wöchentlich erscheinenden **Wochenblatt für Zschopau und Umgegend** mit der Beilage „**Illustriertes Sonntagsblatt**“.

Das „**Wochenblatt für Zschopau und Umgegend**“ wird auch fernerhin bestrebt sein, den Ruf eines guten Lokalblattes sich nicht nur zu erhalten, sondern durch interessante Ausgestaltung seines Inhaltes immer mehr zu festigen und sich in Stadt und Land weitere Freunde zu erwerben.

Indem wir unsere geschätzten Leser um recht baldige Erneuerung des Abonnements bitten, laden wir gleichzeitig alle uns noch Fernstehenden zu recht zahlreichem Neuaufnahme ein.

Bestellungen werden bei allen Zeitungsboten, Briefträgern, sowie in unserer Expedition jederzeit gern entgegengenommen.

### Die Redaktion und Expedition des Wochenblattes.

Am 26. September 1908 ist ein dem Grünwarenhändler **Wolf** in **Selenau** gehöriger Hund (graugelber männlicher Wolfspitz-Bastard, 4 Monate alt) plötzlich verendet und nach dem Ergebnisse der bezirkstierärztlichen Untersuchung der **Tollwut** für **dringend verdächtig** befunden worden. Dieser Hund ist am 22. dieses Monats in **Zschopau** aufgegriffen und dort bereits als tollwutverdächtig erkannt und behandelt worden.

In Gemäßheit von §§ 37 flg. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, §§ 19 flg. der Instruktion zu Ausführung der §§ 19 bis 29 gedachten Gesetzes vom 27. Juni 1895 und § 4 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 31. August 1905 wird für die Orte: **Dittersdorf, Dittmannsdorf, Gornau, Wischdorf und Waldkirchen (einschließlich der selbständigen Gutsbezirke)**

### die Hundesperre

bis einschließlich den 27. Dezember 1908 verhängt

und für die Orte: **Hohndorf, Krumhermersdorf, Schlöffen-Vorschendorf und Weibach (einschließlich der selbständigen Gutsbezirke)** die mit diesseitiger Bekanntmachung vom 22. August dieses Jahres verhängte Hundesperre bis mit **den 27. Dezember 1908**

### verlängert.

Es sind hiernach bis zu dem vorerwähnten Tage alle in den genannten Gemeinde- und Gutsbezirken befindlichen Hunde **festzulegen** (anzuketten oder einzusperren). Der Festlegung gleich zu achten ist das **Führen** der mit einem **sicheren Maulkorbe** versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeharrt, mit einem guten Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

**Alle Hunde**, welche innerhalb des obenbezeichneten Sperrbezirks **frei umherlaufend** betroffen werden, sind **einzufangen** und in **sicheren Gewahrsam** zu bringen. Die Entscheidung darüber, ob dieselben zu töten sind, behält sich die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft, an welche deshalb unverzüglich Anzeige zu erstatten ist, für jeden einzelnen Fall vor.

Die Ortspolizeibehörden erhalten andurch Anweisung, für gehörige Bekanntmachung und strenge Aufrechterhaltung der vorgeordneten Maßregeln besorgt zu sein, und auf **die Dauer der Hundesperre öftere Umgänge des Kavalliers anzuordnen**.

Zu Uebriem sind alle diejenigen Hunde und Katzen, welche von dem wutkranken Hunde gebissen worden sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von diesem Tiere gebissen worden sind, **sofort** zu töten.

Zu widerhandlungen gegen die vorgeordneten Schutzmaßregeln werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen in § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 Anwendung zu finden haben, nach § 38 und § 66, 4 des oben erwähnten Gesetzes mit **Geldstrafe bis zu**

**150 Mark**

oder entsprechender Haft, beziehentlich, wenn dieselben **wissentlich** geschehen, nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit **Gefängnis** bis zu einem Jahre geahndet werden. Gleichzeitig werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsbesitzer hierdurch angewiesen, die Namen derjenigen Personen **innen 24 Stunden** hierher anzuzeigen, welche von dem getöteten Hunde oder einem der Tollwut verdächtigen Hunde gebissen worden sind, damit die beim Königl. Preuss. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N. 39 Nordufer Föhrenstraße, vorzunehmende Schutzimpfung gegen Tollwut rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann.

Zschopau, am 28. September 1908.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Maßregeln zur Bekämpfung der Blutlaus betr.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft weist die Besitzer von **Obstbäumen** erneut auf die ihnen obliegende Verpflichtung hin, diese Bäume auf das Vorhandensein der **Blutlaus** zu untersuchen und eventuell die Vertilgung dieses Schädlings **energisch zu betreiben**.

Ueber das **Wesen** der Blutlaus und die **wirksamsten Bekämpfungsmethoden** enthalten die in den Gemeindeämtern und Schulen aushängenden bezüglichen Plakate das Nötige.

Hiernach ist die Blutlaus, außer im Frühjahr, am leichtesten in den Herbst- und Wintermonaten, in dem der blattlose Zustand der Bäume das Erkennen der befallenen Stellen besonders erleichtert, zu bekämpfen und ist deshalb den Besitzern der durch die Blutlaus gefährdeten Obstbäume (als solche kommen die Keffelbäume und in geringerem Grade auch die Birnbäume in Betracht) anzuzurufen, **sofort** mit der Untersuchung der betreffenden Bäume zu beginnen.

Die Ortspolizeibehörden und die übrigen Polizeiorgane erhalten Anweisung, über die Befolgung vorsehender Anordnungen zu wachen und Zuwiderhandlungen anher anzuzeigen. Auch wird sofortiger Anzeigerstattung in solchen Fällen entgegengesehen, wenn die Blutlaus auftritt oder schon ein Verdacht des Auftretens derselben begründet sein sollte.

Die Königliche Amtshauptmannschaft behält sich vor, mit der Revision der gefährdeten Obstbäume einen Sachverständigen zu beauftragen.

Zschopau, am 25. September 1908.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Königliche Justizministerium hat zu **Friedensrichtern** auf die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 ernannt:

1) für den **Bezirk Zschopau** den Seminaroberlehrer a. D. Friedrich Rudolf **Serfurth** in Zschopau, nachdem der seitherige Friedensrichter Stadtrat **Raschke** in Zschopau erklärt hat, aus Gesundheitsrücksichten das Amt nicht wieder übernehmen zu können,

2) für die übrigen Bezirke die bisherigen Friedensrichter.

Zschopau, den 30. September 1908.

Königliches Amtsgericht.

## Hundesperre betreffend.

Am 22. dieses Monats nachmittags ist ein dem Grünwarenhändler **Wolf** in **Selenau** gehöriger kleiner Hund — graugelber Wolfspitzbastard — in hiesiger Stadt aufgegriffen und auf bezirkstierärztliche Anordnung hin wegen Verdachts der Tollwut zur Beobachtung im Gehöft **Wolfs** gestellt worden.

Am 26. dieses Monats ist der Hund verendet und durch die bezirkstierärztliche Sektion der Verdacht der Tollwut noch verstärkt worden.

In Gemäßheit von §§ 37 folgende des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bez. 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, und §§ 19 folgende der Instruktion zu Ausführung der §§ 19 bis 29 gedachten Gesetzes vom 27. Juni 1895 wird die für den Bezirk der **Stadt Zschopau** unterm 24. vorigen Monats verhängte

### Hundesperre

bis mit **23. Dezember 1908** verlängert und dabei nochmals folgendes angeordnet:

1. Alle Hunde und Katzen, welche von dem vorgeordneten Hunde nachweislich gebissen worden sind, oder rücksichtlich deren der begründete Verdacht vorliegt, daß sie von demselben gebissen worden seien, sind **sofort** zu töten.

2. Während der Dauer der Hundesperre sind alle Hunde festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Der Festlegung gleich zu achten ist das **Führen** der mit einem **sicheren Maulkorbe** versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Sperrbezirke nicht ausgeführt werden.

3. Die Benutzung der Hunde **zum Ziehen** ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

4. Die Verwendung von **Hirtenhunden** zur Begleitung der Herde, von **Fleischhunden** zum Treiben von Vieh und von **Jagdhunden** bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches bez. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

5. Alle Hunde, welche innerhalb des hiesigen Sperrbezirks **frei umherlaufend** betroffen werden, sind **einzufangen** und werden ev. getötet werden.

**Verdächtige auf Tollwut hindeutende Erscheinungen an Hunden und Katzen sind sofort zu unserer Kenntnis zu bringen.**

Zu widerhandlungen gegen die vorgeordneten Schutzmaßregeln werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen in § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bez. 1. Mai 1894 Anwendung zu finden haben, nach § 66, 4 des oben erwähnten Gesetzes mit **Geldstrafe bis zu 150 Mk.** oder entsprechender Haft, beziehentlich, wenn dieselben **wissentlich** geschehen, nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit **Gefängnis** bis zu einem Jahre geahndet werden.

Zschopau, am 29. September 1908.

Der Stadtrat.

Dr. Schneider.

13.